

April 2024

Mehrwertsteuer und Saldosteuersatz

Mit der zunehmenden Professionalisierung im Bereich der KomplementärTherapie gibt es immer mehr Therapeut*innen, die einen Umsatz von über 100'00 Franken erzielen; sei es allein oder in irgendeiner Form der Zusammenarbeit mit andern Therapeut*innen. Ist man in einem Kanton tätig, in dem die KomplementärTherapie bewilligungsfrei ausgeübt werden kann, führt dies zur Entrichtung von Mehrwertsteuer, die allerdings mit einem Saldosteuersatz abgerechnet werden kann.

In den meisten Kantonen arbeiten Komplementärtherapeut*innen bewilligungsfrei und können aufgrund der gesetzlichen Regelung keine amtliche Berufsausübungsbewilligung erhalten, die dann von der Mehrwertsteuerpflicht befreien würde. Ohne Berufsausübungsbewilligung oder einer entsprechend ausgelegten Meldepflicht sind Gesundheitsfachpersonen ab einem Umsatz von über 100'000 Franken mehrwertsteuerpflichtig.¹

Um sich den Umgang mit der Steuerverwaltung zu vereinfachen, empfiehlt es sich, mit dem Saldosteuersatz abzurechnen. **Saldosteuersätze sind Branchensätze, welche die Abrechnung der Mehrwertsteuer mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) wesentlich vereinfachen, weil die Vorsteuern nicht ermittelt werden müssen.**

Die geschuldete Steuer wird bei diesen Abrechnungsmethoden durch Multiplikation des Bruttoumsatzes, d. h. des Umsatzes einschliesslich Steuer, mit dem entsprechenden von der ESTV bewilligten Saldosteuersatz berechnet.

Anstelle des Normalsatzes von 8,1%, gilt für Komplementärtherapeut*innen ein Saldosteuersatz von 6,2%. Da in einer KT-Praxis die möglichen Vorsteuerabzüge eher gering sein dürften, ist wahrscheinlich die Abrechnung mit dem Saldosteuersatz vorteilhaft.

Ausführliche Informationen zu allen Themen finden sich in den MWST-Infos und MWST-Branchen-Infos der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Hinweis: Vorsicht ist geboten beim Teilen von Räumen mit Kolleg*innen. Um von der Eidgenössischen Steuerverwaltung als einzelne Therapeut*in und nicht als einfache Gesellschaft eingeschätzt zu werden, braucht es eine klar ersichtlich getrennte Infrastruktur, einen eigenen Telefonbucheintrag, einen separat beschrifteten Eingang, einen separaten Internetauftritt usw. Es empfiehlt sich auf jeden Fall, sich sehr genau zu erkundigen, sei es beim Steuerberater oder direkt bei der Steuerverwaltung. Nachzahlungen der Mehrwertsteuer können sehr schmerzhaft sein. Siehe dazu auch den [Newsletter der OdA KT vom April 2021](#).

¹Kantone mit Praxisbewilligungspflicht sind AR, SG, TG, TI. Eine Meldepflicht besteht in BS, SO, ZG (in Abklärung NW, UR). Zürich kennt für Inhaber*innen eines ED die Titelführungsbewilligung, die ebenfalls von der MWST befreit.